

Abschrift

3 C 511/42

3 StS 47/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Telegraphenbauhandwerker H. []
S. [] aus Köln-Ehrenfeld, [], zur Zeit
in dieser Sache im Gerichtsgefängnis zu Köln,
wegen Verbrechens gegen den § 176 Abs.1 Nr.3 StGB
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 22. Juni 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke
sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung,
Dr. Köllensperger, Schaefer und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichtes in K ö l n vom 24. April 1942 wird
im Strafausspruch einschließlich der Feststellungen, die ihm in=
soweit zu Grunde liegen, aufgehoben. Die Sache wird in diesem Um=
fange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu=
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Verurteilung des Angeklagten wegen zweier vollendeter
Verbrechen und eines versuchten Verbrechens der Unzucht mit Kin=
dern

dern (§ 176 Abs.1 Nr.3 StGB) ist im Schuldspruche nicht angefochten; das Urteil bleibt daher insoweit rechtskräftig.

Zum Strafausspruche hat das Landgericht rechtlich bedenkenfrei nachgewiesen, daß es sich bei dem Angeklagten um einen gefährlichen Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher im Sinne der §§ 20a, 42e, 42k StGB handelt. Übersehen hat das Landgericht aber, daß auch der § 1 Gesetz vom 4. September 1941 (RGBl I S.549) in Betracht zu ziehen ist. Dieses Gesetz bedroht den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher und den Sittlichkeitsverbrecher mit dem Tode, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne diese schwerste Strafe erfordert. Nach dem § 10 Abs.2 des Gesetzes in Verbindung mit dem § 6 DurchfVO vom 24. September 1941 (RGBl I S.581) gelten diese Bestimmungen auch für Straftaten, die vor seinem Inkrafttreten (15. September 1941) begangen sind, und zwar unbeschränkt für Taten, die nach dem 31. August 1939 liegen. Das ist bei den Verbrechen des Angeklagten der Fall, die in der gegenwärtigen Sache abzuurteilen sind; der Angeklagte hat sie am 4. Januar und am 20. und 28. Juni 1941 begangen.

Von den beiden Anwendungsfällen, die der § 1 Gesetz vom 4. September 1941 vorsieht, scheidet allerdings der erste - daß nämlich der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe erfordert - hier aus; denn nach den Feststellungen läßt in dieser Richtung der Vollzug der Entmannung, die das Landgericht angeordnet hat, mit hinreichender Sicherheit Erfolg erwarten.

Wohl aber könnte der zweite Anwendungsfall des § 1 hier vorliegen, d.h. das Bedürfnis nach gerechter Sühne die schwerste Strafe erfordern. Was das Landgericht über das Vorleben und den Charakter des Angeklagten feststellt, hätte zu einer Prüfung nach dieser Richtung Anlaß geben müssen. Die Hartnäckigkeit, mit der der Angeklagte - den das Landgericht selbst als „raffiniert“, „verstockt“, gewissenlos und reuelos kennzeichnet - trotz schwerster Strafen und trotz der Warnung, die für ihn in dem am 17. Juni 1940 abgeschlossenen Verfahren lag, immer wieder schwere Straftaten der hier fraglichen Art begangen hat, legen die Annahme nahe daß es sich bei ihm um ein Glied der Volksgemeinschaft handelt, das endgültig auszutilgen im Sinne des § 1 Gesetz vom 4. September 1941 liegen kann.

Daß das Landgericht diese Möglichkeit nicht erörtert hat,

stellt

stellt einen Rechtsfehler dar, der dazu führen muß, das angefochtene Urteil im Strafausspruch - wozu auch die Anordnung der Entmannung gehört - aufzuheben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

In der neuen Verhandlung wird das Landgericht auch die geistige Struktur des Angeklagten eingehender, als bisher geschehen, zu würdigen haben. Für die Anwendung des § 1 Gesetz vom 4. September 1941 sei auf RGSt Bd. 76 S. 91 und auf den Aufsatz von Freisler DJ 1941 S. 930-932 verwiesen.

gez.: Bumke

Hartung

Köllensperger

Schaefer

Paul
